

Vorsitzender  
Dr. Dietrich Keymer  
Johann-Strauß-Str. 7  
85540 Haar  
☎089/4602742  
keymer@muenchen-  
mail.de

Die Fraktion der CSU im Gemeinderat Haar stellt folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Haar macht gegen den Rechtsanwalt, der den Aushang in den Wahllokalen im Auftrag der Gemeinde geprüft und für rechtlich unbedenklich erklärt hat, der Gegenstand des Aufhebungsbescheids des Landratsamts München vom 01.08.2014 (Az.: 3.1-027-227/14) gewesen ist, Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Schlechterfüllung des Prüfungsvertrags geltend. Die Frau Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, diesen Beschluss unverzüglich zu vollziehen.

**Begründung:**

Zur Begründung erlauben wir uns, Folgendes auszuführen:

Mit der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.09.2014 mehrheitlich beschlossenen und vermutlich inzwischen vollzogenen Rücknahme der Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Landratsamts München vom 01.08.2014 (Az.: 3.1-027-227/14) steht nunmehr bestandskräftig fest, dass die Gemeinde Haar die Abstimmung über die Bürgerentscheide am 27. Juli 2014 durch einen in den Wahllokalen und teilweise in den Wahlkabinen angebrachten Aushang in rechtswidriger Weise durchgeführt und hierbei „das Gebot der Sachlichkeit und Ausgewogenheit verletzt“ und gegen das Neutralitätsgebot verstoßen hat.

Nach den Aussagen des Gemeinderatsmitglieds Cherin Sakkal in der Sitzung des Gemeinderats vom 11.11.2014 hatte die Gemeinde den Inhalt dieses Aushang vor der Abstimmung am 27.07.2014 von einem Rechtsanwalt prüfen lassen, der ihn als rechtmäßig beurteilt hat. Frau Erste Bürgermeister Müller hat diese Aussage Herrn Sakkals zwar nicht in der Sitzung, aber danach

gegenüber dem Münchner Merkur bestätigt (vgl. Münchner Merkur vom 13.11.2014, S. R...)

Wie sich aus dem zitierten bestandskräftigen Bescheid des Landratsamts München ergibt, war die rechtliche Beurteilung des Rechtsanwalts falsch. Sie stellt damit eine zum Schadenersatz verpflichtende Schlechterfüllung des Prüfungsvertrags dar. Diese Schlechterfüllung ist von dem betreffenden Rechtsanwalt auch zu vertreten. Der Gemeinde ist durch diese Schlechterfüllung auch ein nicht unerheblicher Schaden entstanden, da sie die Abstimmung wiederholen und hierfür finanzielle Zusatzaufwendungen erbringen musste, z.B. Entschädigungen für Abstimmungshelfer u.a.